

Schwerin, den 09.05.2022

**Informationsunterlagen
für die Mitglieder
des Agrarausschusses**

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
(Haushaltsgesetz 2022/2023)**
- Drucksache 8/600 -

in Verbindung mit

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023
- Drucksache 8/599 -

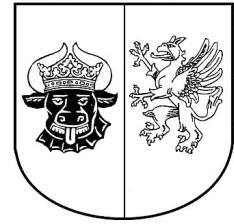
in Verbindung mit

Unterrichtung durch die Landesregierung
**Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes
Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung**
- Drucksache 8/598 -

hier: Öffentliche Anhörung
**Unterhaltung und Sanierung unterirdischer Gewässer zweiter
Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und deren Finanzierung**

hierzu: Beantwortung des Fragenkataloges durch den Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Agrarausschuss
Vorsitzende
Frau Elisabeth Aßmann
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 7.80.42/Fi
Bearbeiter: Herr Fittschen
Telefon: (03 85) 30 31-**230**
Email: fittschen@stgt-mv.de

Schwerin, 2022-05-06

Unterhaltung und Sanierung Gewässer zweiter Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und deren Finanzierung

Sehr geehrte Frau Aßmann,

vielen Dank für die Einladung zum obigen Thema, an der wir gerne teilnehmen. Im Folgenden beantworten wir Ihre Fragen:

1. Wie hoch ist der Investitionsbedarf für die Instandsetzung und Unterhaltung der unterirdischen Gewässer der zweiten Ordnung in den kommenden 10Jahren?

Im Bericht zur Drucksache 7/3048 Stand 2020 an den Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt ist enthalten, dass die unterirdischen Gewässer der 2. Ordnung folgendes Schadenspotential aufweisen:

14% starke Schäden
33% mittlere Schäden
44% geringe Schäden
9% keine bzw. geringfügige Schäden

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

mit einem **Investitionsbedarf von 1,7 Milliarden €.**

Somit ergibt sich ein Handlungsbedarf
für die **starken Schäden in den nächsten 5 Jahre** von

1,7 Milliarden x 14% = 238 Millionen / 5Jahre = **47,6 Millionen /Jahr**

für die **mittleren Schäden in den nächsten 10 Jahren** von

1,7 Milliarden x 33% = 561 Millionen / 10Jahre = **56,1 Millionen /Jahr**

Die zeitliche Streckung der Sanierung ist jedoch nicht nur abhängig von der Finanzierung und dem technischen Zustand, sondern auch von verfügbaren Planungs- und Baukapazitäten sowie von der Flächenverfügbarkeit. Der materielle Eigentümer der Rohrleitungen (die Gemeinde) ist nicht Eigentümer des Grund und Bodens. Ein sachkundiges Gremium sollte über einen Sanierungsplan der nächsten 50 bis 100 Jahre die möglichen Hochwasserrisiken und das mögliche Gefahrenpotential abschätzen. Die Wasser- und Bodenverbände sind schadenersatzpflichtig. Sollte auf Grund finanzieller Mittel eine Sanierung nicht rechtzeitig erfolgen, könnte Versicherungsschutz verloren werden gehen. Davor müssen sich die Verbände schützen, da sich auch die hydraulischen Anforderungen an die Vorflut vielerorts durch Regenwassereinleitung aus neuen Wohn- und Gewerbegebieten drastisch verändert haben. Dies gilt ebenso auch für die Gemeinden, die sowohl als Träger der Wasser- und Bodenverbände als auch als Ausbaupflichtige in der Verantwortung stehen.

2. Welche Finanzierungsmöglichkeiten sehen Sie, um die Unterhaltung und die Sanierung der unterirdischen Gewässer zweiter Ordnung in MV gewährleisten zu können?

Die Gemeinden müssen einerseits ihrer Ausbaupflicht nachkommen und andererseits die Wasser- und Bodenverbände finanzieren. Letzteres wird durch Satzung auf die Flächeneigentümer umgelegt. Bei den dargestellten erforderlichen Investitionen können diese Finanzmittel nicht durch Beitragsanpassungen aufgefangen werden, da dies zu einer Überforderung der Beitragspflichtigen führen würde. Deshalb bedarf es sowohl einer Förderung für die Gemeinden als Ausbaupflichtige als auch der Wasser- und Bodenverbände als Unterhaltungspflichtige.

3. Welche Maßnahmen müssten kurzfristig ergriffen werden, um die Finanzierung der Maßnahmen zur Sanierung und Unterhaltung der unterirdischen Gewässer zweiter Ordnung zu gewährleisten?

Der Landtag muss im Haushaltsbegleitgesetz die erforderlichen Fördermittel einstellen. Die Landesregierung muss auf dieser Grundlage die erforderliche Förderrichtlinie erarbeiten. Das Landeswassergesetz muss dringend novelliert werden, ebenso das GUVG. Die Wasser- und Bodenverbände für ihre jeweiligen Gebiete Konzepte erstellen, den Finanzierungsbedarf ermitteln und einen Rohrleitungszuschlag einführen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

ren. Die Gemeinden müssen die Beitragssatzungen anpassen und die erforderlichen Eigenmittel einplanen.

4. Wo sehen Sie besonderen Handlungsbedarf der Landesregierung, um die Unterhaltung und Sanierung der unterirdischen Gewässer zweiter Ordnung künftig zu sichern?

Der Landtag muss zunächst die erforderlichen Mittel im Haushalt bereitstellen. Das Landeswassergesetz muss novelliert werden. Es muss eine Rechtsgrundlage geschaffen werden mit der eine Zusammenführung von Grund und Boden und dem Eigentum an Rohrleitungen erreicht werden kann. Im Landeswassergesetz muss geregelt werden, dass bauliche Anlagen an, in und über Gewässern der Genehmigung bedürfen. Darüber hinaus muss der 2009 weggefallenen Gewässerrandstreifen wieder eingeführt werden.

5. Inwieweit erachten Sie die bereits seitens der Landesregierung eingeleiteten Maßnahmen als ausreichend, um eine Unterhaltung und Sanierung der unterirdischen Gewässer zweiter Ordnung und somit den Wasserabfluss zu gewährleisten?

Die derzeitigen Maßnahmen / Programme berücksichtigen nur berichtspflichtige Gewässer nach WRRL bzw. den Hochwasserschutz. Hier wird auch bevorzugt die Öffnung von Rohrleitungen gefördert. Weiterhin sind es Studien, die gefördert werden. Für die Gewässerunterhaltung gibt es keine Förderung. Ebenso gibt außerhalb der Wasserrahmenrichtlinie keine Förderung für den Gewässerausbau.

6. Wie beurteilen Sie auf Grundlage ihrer Erfahrungen aus der Vergangenheit die Möglichkeit der Kommunen die notwendigen Finanzmittel aufzubringen?

Im Jahr 2016 sollten die Gemeinden ihre Leistungsfähigkeit prüfen. Gleichzeitig wurden die Gemeinden im selben Jahr aufgefordert ihrer Ausbaupflicht für die Umsetzung der EU WRRL nachzukommen. Die Haushaltslage der meisten Gemeinde lässt aber wenig bzw. keinen Spielraum für Investitionen zu, da die Erfüllung der Pflichtaufgaben wie Kreisumlage, Amtsumlage, Gefahrenabwehr und Unterhaltung von Gemeindegebäuden und Straßenanlagen vorrangig bedient werden müssen.

7. Welcher Kostensteigerungen wären für die Beitragszahler zu erwarten, wenn keine Unterstützung aus EU-, Bundes- und Landesmitteln erfolgen würde?

Der derzeitige Beitrag von ca. **20 €/ha** für die **Gewässerunterhaltung** würde sich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und den zusätzlichen durch die Verbände gesetzlich geforderten Aufgabenerfüllungen, verdrei- bis verfünffachen. Die Kalkulation von 80 – 100 €/ha kann nachgereicht werden.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

1. **Investitionsstau:** Rohrleitungen und wasserwirtschaftlichen Anlagen
2. **Artenschutz:** die Förderung für biberbedingte Unterhaltungskosten ist derzeit ausgelaufen
3. **hydraulische Modelle** der Gewässer: um GWU nach Experten basierte Fachwissen gerichtlich zu belegen
4. **Ersatz verloren gegangener Planungsunterlagen** zum Ausbaustatus der Gewässer
5. **Übertragung der Flächen** Gewässer II. Ordnung einschl. Gewässerrandstreifen und Unterhaltungstrassen, derzeit im privaten Eigentum (Flächenkauf, entgeltliche Eintragung von Dienstbarkeiten)
6. **Umsetzung der EU-WRRL** durch die Gemeinden
7. **Umsetzung des Hochwassermanagement**, als Folge jahrelange Erschließungen
8. **Kosten der Unterhaltung/** Verkehrssicherungspflicht durch Gemeinden für **Gewässerrandstreifen/** Wiederaufforstung auf und an den Gewässertrassen
9. Empfehlungen des Zukunftsrates 2023-2030 Übernahme von **Aufgaben der Landschaftspflege** und Umlage auf die Fläche

Die beitragsgetragene Finanzierung ist keine alleinige Quelle für die Sanierung und die Erfüllung der neuen zusätzlichen Aufgaben. Eine Erhöhung der Beiträge auf die tatsächlich benötigte Finanzierungssumme (Unterhaltung und Sanierung) wäre nicht leistbar. Dabei würde auch verkannt werden, dass der unterirdische Oberflächenwasser-Abfluss nicht nur den unmittelbar angrenzenden Grundeigentümern zugutekommt, sondern einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der bestehenden Infrastruktur leistet. Insofern ist das Erschließen weiterer Finanzierungsquellen zwingend.

8. Ist aus Ihrer Sicht sinnvoll, das gesamte Meliorationssystem der Agrarlandschaft Nordostdeutschlands mit öffentlichen Mitteln aufrecht zu erhalten oder sollten Prioritäten gesetzt werden? Wenn ja welche?

Das Meliorationssystem aus DDR-Zeiten diene der Schaffung von großräumigen landwirtschaftlichen Flächen zur Sicherung der Eigenversorgung mit Nahrungsmitteln.

Mit der Wende hat sich die Infrastruktur stark verändert. Dieses war möglich durch Entwicklungsanreize in Form von Förderung wie der Dorferneuerung, dem ländlichen Wegebau, der Leaderförderung, Städtebausanierungsprogramm und sogenannten Investitionsfonds und Konjunkturprogramme.

Leider hat man versäumt, diese Programme an die Erneuerung von Vorflutsystem zu koppeln, denn die Versiegelung von Flächen und deren Neuanschlüsse an die vorhandene Vorflut machten aus Freigefälleleitungen Druckleitungen. Das führt zu hydraulischen Überlastungen und zu Schäden am Vorflutsystem.

Daher ist es wichtig:

- das Vorteilprinzip neu zu definieren
- das Wassermanagement mit neuen Wasserrechten zu definieren

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

- Verfahrensvereinfachungen zu schaffen
- Versiegelungen an Ausgleichsmaßnahmen zu koppeln, die der Unterhaltung und Sanierung von Gewässern der zweiten Ordnung dienen

Nicht funktionierende Meliorationssysteme führen zum Verlust der Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen und damit zur regionalen Minderproduktion von Nahrungsmitteln. Von daher ist es ein politischer Abwägungsprozess, wie viel Flächennutzung zur Versorgung der Bevölkerung notwendig ist.

Meliorationssysteme beziehen sich insbesondere auf die Agrarlandschaft. Solche Systeme sind sehr häufig Bestandteil der Infrastruktur (Rohrleitungen, Stadtentwässerungen, Entwässerung versiegelter Flächen etc.) und somit in das Gesamtsystem integriert. Der Erhalt der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und damit der Kulturlandschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Kaum ein anderes Bundesland ist wasserwirtschaftlich so überformt worden wie Mecklenburg – Vorpommern. Erst diese Überformung hat in unserer Kulturlandschaft ein Gesamtsystem mit infrastrukturellen Vorteilen für Gemeinden, Wirtschaftsbeteiligte (inclusive Landwirtschaft), und letztlich den Einwohnern geschaffen. Diese Überformung hat allerdings auch einen Preis: Eine Vielzahl von wasserwirtschaftlichen Anlagen, wie über 6.000 km verrohrte Gewässerläufe oder über 7.500 Stau- und Wehranlagen, die das Wasser in der Landschaft zurückhalten und damit für die Sicherung des Landschaftswasserhaushaltes wesentlich sind. Diese baulichen Anlagen sind jahrzehntelang gewartet und gepflegt worden. Zur Weiterentwicklung und zum Erhalt der Kulturlandschaft ist perspektivisch ein intelligentes Gewässermanagement erforderlich, zu dem ein funktionsfähiger Wasserrückhalt wie auch ein funktionsfähiger Wasserabfluss gehört. Hier sind nicht die gesamten bestehenden Drainagen inbegriffen, aber der Großteil der zur Infrastruktur gehörenden verrohrten Gräben sowie Stau- und Wehre.

Die Unterhaltung und Sanierung der verrohrten Gräben befindet sich bereits jetzt schon in einem stetigen Abwägungsprozess. Erforderliche Sanierungsmaßnahmen werden ständig gegen die Kosten und Auswirkungen einer Öffnung eines Grabens abgewogen. Auf diesem Wege wurden bereits vielzählige verrohrte Gräben oder Abschnitte davon wieder geöffnet. Diese Verfahrensweise sollte beibehalten werden, da nur so eine Einbeziehung aller Betroffenen und die Abwägung ihrer Belange möglich ist.

Die Landwirtschaft erreichte 2020 in M-V an der gesamten Bruttowertschöpfung den im Vergleich aller Länder höchsten Anteil von 2,8% (Deutschland 0,7%) und ist damit nach wie vor ein bedeutender Wirtschaftszweig in M-V, den es zu fördern gilt.

(Quelle: Anschreiben Bauernverband Mail vom 6.5.2022)

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Sehr geehrte Frau Aßmann,

wir hoffen, Ihnen mit der Beantwortung der für uns relevanten Fragen geholfen zu haben und freuen uns auf die Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin